

Mitteilung des Senats

vom 23. Mai 1930.

Inhaltsverzeichnis.

1. Herabsetzung der Ruhegehälter, Übergangsgehälter und Hinterbliebenenbezüge der Senatsmitglieder ... S. 277.
2. Enteignung eines Teiles des sogenannten Schönebecker Sandes. „ 280.

1. Herabsetzung der Ruhegehälter, Übergangsgehälter und Hinterbliebenenbezüge der Senatsmitglieder.

Die Verfassungsdeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht nebst Entwurf eines Gesetzes vorgelegt. Der Senat stimmt der Vorlage zu und ersucht die Bürgerschaft, die Gesetzesvorlage zu beschließen.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß vom 13. Mai 1930 hat der Senat die Verfassungsdeputation mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob und gegebenenfalls in welchem Maße die Ruhegehälter und Übergangsgehälter der Senatsmitglieder ermäßigt werden könnten. Dabei hat der Senat die Verfassungsdeputation insbesondere beauftragt, zu prüfen, ob nicht die Ruhegehaltsberechtigung der Senatsmitglieder statt nach drei Amtsjahren erst nach dem vierten Amtsjahre eintreten und überdies der Anfangssatz des Ruhegehaltes sowie der Betrag des Übergangsgehaltes herabgesetzt werden könne.

Schon in ihrem Bericht vom 19. Februar 1920 (Verhdlgn. S. 1131) hat die Verfassungsdeputation zu § 36 des Entwurfes der Verfassung (jetzt § 41 der Verfassung) ausgeführt, daß die Frage der Ruhegehaltsberechtigung der Senatoren von sehr großer Bedeutung sei; es müsse berücksichtigt werden einmal, daß es nur bei einer befriedigenden Regelung der Pensionsfrage möglich sein werde, tüchtige Kräfte zur Aufgabe ihrer Stellung und zum Eintritt in den Senat zu bewegen, andererseits, daß der Staat nicht durch eine allzu große Anzahl von Pensionsansprüchen früherer, vielleicht nur kurze Zeit tätig gewesener Senatoren belastet werden dürfe. Mit ihrem Bericht vom 22. April 1920 hat die Verfassungsdeputation den Entwurf des jetzt geltenden Senatsgesetzes vorgelegt und darin der Überzeugung Ausdruck gegeben, in dem Entwurf eine Regelung vorzuschlagen, die zwischen diesen beiden sich widerstreitenden Gesichtspunkten die richtige Mitte halte (Verhdlgn. S. 1194). Im großen und ganzen hat sich die Regelung, die damals nach sehr eingehenden Verhandlungen getroffen worden ist, bewährt; wesentliche Mißstände, insbesondere eine unbillige Belastung des Staates mit Ruhegehältern ausgeschiedener Senatsmitglieder sind bisher nicht eingetreten. An den Grundlagen des gegenwärtigen Senatsgesetzes ist daher festzuhalten und zwar im Interesse des Staates, der Wert darauf legen muß, daß sich tüchtige Persönlichkeiten aus allen Schichten der Bevölkerung bereit finden, unter Aufgabe ihres bisherigen Berufes in den Senat einzutreten. Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Verfassungsdeputation die Anregungen des Senats geprüft.

Was zunächst die Frage betrifft, in welchem Amtsjahre die Ruhegehaltsberechtigung der Senatsmitglieder beginnen soll, so steht Bremen mit seiner bisherigen Regelung in der Mitte zwischen Hamburg und Lübeck. In Hamburg tritt die Ruhegehaltsberechtigung der Senatsmitglieder schon nach dem zweiten Amtsjahre ein, in Lübeck, abgesehen von Krankheitsfällen, erst nach dem vierten Amtsjahre. Zur Begründung für die Festsetzung einer dreijährigen Frist hatte die Verfassungsdeputation in ihrem Bericht vom 22. April 1920 (Verhdlgn. S. 1194) auf die dreijährige Legislaturperiode der Bürgerschaft hingewiesen und ausgeführt:

„Es kann angenommen werden, daß ein Senatsmitglied, das eine Neuwahl der Bürgerschaft überdauert hat, d. h. auch von einer neuen Bürgerschaft wiedergewählt oder doch bestätigt worden ist, in der Regel so lange im Amte bleiben wird, daß sich die Gewährung eines dauernden Ruhegehaltes rechtfertigt.“

Der hier geäußerte Grundgedanke für die Regelung der Ruhegehaltsberechtigung ist zutreffend. Es kann aber vorkommen, daß sich nach dem Zusammentritt der neu gewählten Bürgerschaft die Entscheidung darüber, ob alle Mitglieder des bisherigen Senats im Amte bleiben sollen, längere Zeit hinzieht und so Senatsmitglieder, die bei einer nach der Neuwahl der Bürgerschaft eingetretenen Umbildung des Senats nicht im Amte bleiben, entgegen dem Grundgedanken des Senatsgesetzes infolge Ablaufs der dreijährigen Frist ruhegehaltsberechtigt werden. Es empfiehlt sich daher, die Frist gemäß dem Vorschlage des Senats von drei Jahren auf vier Jahre zu verlängern. Es würden dann die §§ 8, 9, 13 und 14 des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920 entsprechend zu ändern sein. Den in den Senat gewählten Beamten wäre ihr Amt statt für drei Jahre, für vier Jahre offen zu halten.

Was die Höhe des Ruhegehalts anbetrifft, so liegt auf der Hand, daß eine erhebliche Herabsetzung den Kreis tüchtiger Bewerber für den Senat in bedenklicher Weise einschränken würde, zumal, da die Senatsmitglieder in der Regel erst im reiferen Alter in ihr Amt eintreten. Die Verfassungsdeputation hält es aber für angängig, den Anfangssatz des Ruhegehalts von fünfzehn Dreißigsteln auf zwölf Dreißigstel herabzusetzen. Bei einer solchen Herabsetzung des Ruhegehalts können jedoch die Fälle häufiger werden, daß ein in den Senat eingetretener Beamter, wenn er nach mehr als vierjähriger Amtszeit aus dem Senat ausscheidet, als Senator ein geringeres Ruhegehalt erhält, als wenn er Beamter geblieben und im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Senat aus seiner früheren Beamtenstelle in den Ruhestand versetzt wäre. Um diese Härte auszugleichen, wird vorgeschlagen, daß ein in den Senat gewählter Beamter, wenn er mit Ruhegehalt aus dem Senat ausscheidet, mindestens das unter Hinzurechnung seiner senatorischen Tätigkeit erdiente Ruhegehalt seiner früheren Beamtenstelle erhalten soll.

Da das Recht auf Hinterbliebenenversorgung die Ruhegehaltsberechtigung zur Voraussetzung hat und die Höhe der Hinterbliebenenbezüge von der Höhe des Ruhegehalts abhängt, hat die nach diesen Vorschlägen eintretende Beschränkung der Ruhegehaltsberechtigung und Herabsetzung der Höhe der Ruhegehälter ohne weiteres auch eine Entlastung des Staates bei der Hinterbliebenenversorgung der Senatsmitglieder zur Folge.

Das Übergangsgehalt, das Senatsmitglieder, die vor Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung aus dem Senat ausscheiden, unter den im § 14 des Senatsgesetzes angegebenen Voraussetzungen erhalten, beträgt zurzeit im ersten Jahre nach dem Ausscheiden des Senatsmitgliedes vier Fünftel, im zweiten Jahre drei Fünftel und im dritten Jahre zwei Fünftel des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens. Die Verfassungsdeputation empfiehlt, diesen Satz auf zwanzig Dreißigstel, fünfzehn Dreißigstel und zehn Dreißigstel herabzusetzen.

Diejenigen Senatsmitglieder, die während der Geltung des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920 aus dem Senat ausgeschieden sind, sowie die gegenwärtigen Mitglieder des Senats müssen ihre bisherigen Rechte behalten. Dies ist durch eine Übergangsbestimmung klarzustellen.

Im Reich ist angeregt, eine Höchstgrenze für Ruhegehälter festzusetzen und einen etwaigen Arbeitsverdienst der Ruhegehaltsempfänger teilweise auf das Ruhegehalt anzurechnen. Auf diese Fragen glaubt die Verfassungsdeputation nicht eingehen zu sollen, da zunächst eine Entscheidung des Reiches abzuwarten ist und überdies eine solche Regelung nicht nur für die Senatsmitglieder, sondern allgemein getroffen werden müßte.

Demgemäß beantragt die Verfassungsdeputation bei Senat und Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bremen, den 20. Mai 1930.

Die Verfassungsdeputation.

(gez.) Spitta. (gez.) Dietz.

Gesetz, betreffend Änderung des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920.

Anlage.

Vom 1930.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz.

Artikel I.

Verlängerung der Frist für den Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung.

Es werden ersetzt:

In § 8 Abs. 1, Zeile 1, und Abs. 2, Zeile 3, das Wort drei durch „vier“; in Abs. 3, Zeile 1, das Wort dreijährige durch „vierjährige“.

In § 9 Abs. 1, Zeile 1, das Wort vierten durch „fünften“.

In § 13 Abs. 1, Zeile 2, und Abs. 2, Zeile 1, das Wort drei durch „vier“.

In § 14 Abs. 1, Zeile 5 und Zeile 6, das Wort drei durch „vier“.

Artikel II.

Herabsetzung des Ruhegehalts.

In § 9 Abs. 1, Zeile 1, wird das Wort fünfzehn durch „zwölf“ ersetzt.

Ferner wird in § 9 Abs. 1 hinter dem ersten Satz folgender Satz eingeschaltet:

„Ist hiernach bei einem in den Senat gewählten Beamten das senatorische Ruhegehalt geringer als das unter Hinzurechnung seiner senatorischen Tätigkeit erdiente Ruhegehalt seiner früheren Beamtenstelle, so erhält das Senatsmitglied das so berechnete Beamtenruhegehalt.“

Artikel III.

Herabsetzung des Übergangsgehalts.

In § 14 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Das Übergangsgehalt beträgt im ersten Jahre nach seinem Ausscheiden zwanzig Dreißigstel, im zweiten Jahre fünfzehn Dreißigstel und im dritten Jahre zehn Dreißigstel des Ruhegehaltsfähigen Dienst-einkommens.“

Artikel IV.

Übergangsbestimmungen.

Auf diejenigen Senatsmitglieder, die während der Geltung des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920 aus dem Senat ausgeschieden sind, sowie auf die gegenwärtigen Mitglieder des Senats sind die Bestimmungen des bisherigen Senatsgesetzes weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch bei einer späteren Wiederwahl.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1930.

2. Enteignung eines Teiles des sogenannten Schönebecker Sandes.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, hat den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken hierneben zugehen läßt, daß er seine Stellungnahme und diejenige der Finanzdeputation nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

Die Stadt Vegesack liegt vollständig eingeschlossen zwischen den Orten Lobbendorf, Almund und Grohn. Sie ist nahezu vollständig bebaut und im Stadtgebiete bietet sich keine Gelegenheit, ausreichende Erholungsflächen zur Verfügung zu stellen. Es liegt daher nahe, diese Erholungsflächen auf der zum Staatsgebiet gehörenden, zwischen Lesum und Weser liegenden Halbinsel, dem sogenannten Schönebecker Sande, zu suchen. Bei den Planungen ist dieser Landzipfel auch für Erholungsflächen bereits vorgesehen. Es bietet sich hier unmittelbar am Flusse die beste Gelegenheit, nicht nur für Vegesack, sondern für ganz Bremen und Umgegend am freien Fluß ein Strandbad und sonstige Erholungsflächen zu schaffen, die gegebenenfalls auch von Bremen noch bequem zu erreichen sind.

Mit dem Besitzer des Geländes haben Verhandlungen über den freihändigen Ankauf des Geländes stattgefunden. Eine Einigung hat wegen der nach Ansicht der unterzeichneten Deputation zu hohen Forderung nicht erreicht werden können. Die Deputation hat daher beschlossen, die Enteignung zu beantragen. Der beifolgende Plan, in dem die zu enteignende Fläche grün angelegt ist, nebst Verzeichnis, enthaltend den Namen des Grundeigentümers, hat den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen den Antrag sind die ebenfalls beifolgenden beiden Einwendungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Strohmeier für den Eigentümer Freiherrn von der Borch und für den Käufer eines Teiles des Grundstückes, den Fabrikanten Fritz Determann, erhoben. Herr von der Borch hat an Determann einen etwa 4 Morgen großen Teil seines Grundstückes für eine Fabrik verkauft. Das Baupolizeiamt hat dann auf eine Anfrage mitgeteilt, daß ein Bauantrag auf Errichtung einer Fabrik abgelehnt werden würde. Daraufhin ist beim Verwaltungsgericht eine Feststellungsfrage erhoben. Den Prozeß haben von der Borch und Determann verloren. Damit ist der Determannsche Einspruch erledigt, da in dem Kaufvertrage zwischen von der Borch und Determann die Klausel enthalten ist, daß der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann, wenn auf dem Gelände kein Industriewerk gestattet wird.

Die Einwendung von Herrn von der Borch bezieht sich, abgesehen von dem mitgeteilten Vertrag mit Determann, im wesentlichen darauf, daß der Schönebecker Sand für ungeeignetes Erholungsgelände gehalten wird, daß es vielmehr das Gegebene sei, hier Industriewerke zu errichten. Das richtige Erholungsgelände liege bei Schönebeck, Löhnhorst, Leuchtenburg usw. Die Deputation ist nach wie vor der Ansicht, daß sich der Erwerb des Geländes für die erwähnten Zwecke empfiehlt. Es wird daher beantragt:

- 1) Die Enteignung der im beigelegten Plane vom 1. Juli 1929 grün angelegten Fläche zu genehmigen;
- 2) die Kosten der Enteignung zu bewilligen.

Bremen, den 10. Mai 1930.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen.

(gez.) J. Lantz.